

BEE-Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)

Berlin, 9. August 2024











Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Zu Artikel 1	3
Anpassungen im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	3
Anforderungsniveau auf BEHG-Vorgaben anpassen (§ 6 Überwachungsplan)	3
§ 26 Pflichtenfreistellung für Anlagen mit überwiegendem Biomasseeinsatz	3
Anpassung der Schwelle von der Pflichtenfreistellung auf 90 Prozent	3
Erhaltung des Anspruchs auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen	4
Rechtssicheres Opt-out für Abfallverbrennungsanlagen unter 20 MW (§ 52 Übergangsregelung für Abfallverbrennungsanlagen)	4
Zu Artikel 2	5
Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes	5
Die Installation erneuerbarer Heizungssysteme, die Branchenentwicklung und das CO2- Preissystem stehen in einem engen Wechselverhältnis	
IrreführendeDarstellungen zum ETS 2 im Falle einer Energiepreiskrise vermeiden	6
Handlungsbedarf:	7
Einführung des ETS 2 durch eine verstärkte Informationsarbeit und soziale Ausgleichsmaßnahmen vorbereiten	7
Verwendung der Einnahmen aus dem ETS II frühzeitig klären	8
Preisbildung im Jahr 2026 über das BEHG-Handelssystem ist zu überdenken (§ 10 Abs. 2 S. 2), ebenso die Anlehnung an den ETS 1 im Falle einer Energiepreiskrise und 10 Abs. 3 Nr. 5).	(§
Rechtssicherer Ausschluss von Kleinanlagen aus der nationalen CO ₂ -Bepreisung ab 202 (§ 23a Übergangsbestimmungen)	

Zu Artikel 1

Anpassungen im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Anforderungsniveau auf BEHG-Vorgaben anpassen (§ 6 Überwachungsplan)

Die Vorgaben der EU-Monitoring-Verordnung (EU) 2018/2066 sind gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 im EU-Emissionshandel vollständig anwendbar für gemischte Stoffströme. Diese Regelung ist für 2024 nicht praktikabel, da Brennstoffe schon eingesetzt sind. Zudem gibt es bis 2025 keine Kapazitäten bei Anlagenbetreibern und Laboren die Vorgaben anzuwenden. Angesichts des im Vergleich zu den BEHG-Vorgaben insgesamt erhöhten Anforderungsniveau empfiehlt sich eine weitere Anwendung der BEHG-Berichterstattungsregeln.

BEE-Vorschlag:

Änderung von Paragraf 6 Absatz 2 Satz 1:

Für Betreiber und Verantwortliche den Vorgaben der EU-Monitoring-Verordnung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes und den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnungen nach den §§ 28 Absatz 1 Nummer 3, 35 Absatz 1 Nummer 6 oder 44 Absatz 1 Nummer 5 oder (...)

§ 26 Pflichtenfreistellung für Anlagen mit überwiegendem Biomasseeinsatz

Anpassung der Schwelle von der Pflichtenfreistellung auf 90 Prozent

Der BEE begrüßt grundsätzlich die Pflichtenfreistellung und den Ausschluss von Anlagen vom EU-Emissionshandel ab 1. Januar 2026, die vorwiegend nachhaltige Biomasse einsetzen.

Viele Holzheizkraftwerke setzen den festen Biomassebrennstoff Altholz der Kategorien A III und A IV ein, die den Standardwert von 90,0 Prozent Biomasseanteil in Anlage 2 Teil 5 der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030) zugewiesen haben. Deshalb wäre es sinnvoll, die Schwelle der Pflichtenfreistellung in § 26 Absatz 1 auf eine 90,0 Prozent-Schwelle anzupassen, um für Kohärenz zu sorgen und diese Biomasseanlagen ebenfalls zu erfassen.

BEE-Vorschlag:

Änderung von Paragraf 26 Absatz 1:

(1) Die zuständige Behörde stellt den Betreiber einer Anlage ab dem Beginn des Zuteilungszeitraums 2026 bis 2030 von den Pflichten nach den §§ 5 und 7 frei, sofern die Gesamtemissionsmenge der Anlage entsprechend den Angaben in den Emissionsberichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 für die Jahre 2019 bis 2023 insgesamt zu mehr als 95 90 Prozent aus dem Einsatz von Biomasse resultiert, die mit dem Emissionsfaktor Null bewertet wurde.

Erhaltung des Anspruchs auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen

Die Streichung des Anspruchs auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen für Betreiber nach § 26 Absatz 1 freigestellter Anlagen stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar, da nicht flexibel auf Änderungen der Marktsituation reagiert werden kann. Der BEE fordert die ersatzlose Streichung von § 26 Absatz 2.

BEE-Vorschlag:

Streichung von Paragraf 26 Absatz 2:

(2) Für den Betreiber einer nach Absatz 1 freigestellten Anlage besteht für die Dauer der Pflichtenfreistellung kein Anspruch auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen nach § 23 Absatz

Rechtssicheres Opt-out für Abfallverbrennungsanlagen unter 20 MW (§ 52 Übergangsregelung für Abfallverbrennungsanlagen)

Wenn gemäß § 52 Absatz 1 die EU-Kommission die Billigung einer einseitigen Einbeziehung (sog. Opt-in) von Abfallverbrennungsanlagen mit mehr als 20 MW FWL in den EU-Emissionshandel nach Artikel 24 der EU-Emissionshandelsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2026 nicht bekannt gibt, dann sollte zugleich ein klarer und rechtssicherer Ausschluss von Abfallverbrennungsanlagen aus der nationalen CO₂-Bepreisung erfolgen. Damit wird nicht nur dem Bürokratieabbau Genüge getan, sondern die irrtümliche Einbeziehung von Kleinanlagen revidiert.

BEE-Vorschlag:

Änderung von Paragraph 52 Absatz 1:

- (1) Für Die Anwendung der Pflichten nach § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 sowie der Anspruch auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen nach § 23 für Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 bis 6 des Anhangs, die als Anlagen oder Verbrennungseinheiten zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen nach
 - 1. Nummer 8.1.1 oder
 - 2. Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl

des Anhangs 1 zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind, steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Europäische Kommission die Billigung einer einseitigen Einbeziehung dieser Anlagen nach Artikel 24 der EU-Emissionshandelsrichtlinie ab dem Jahr 2027 vor dem 1. Januar 2027 bekannt gibt. Sofern die Europäische Kommission die Billigungsentscheidung nach dem 31. Dezember 2026 bekannt gibt, beginnt die Wirksamkeit der Einbeziehung dieser Anlagen ab dem 1. Januar des auf die Bekanntgabe der Billigungsentscheidung folgenden Kalenderjahres. Für den Fall, dass die Europäische Kommission die Billigung einer einseitigen Einbeziehung nicht bekannt gibt, entfallen für diese Anlagen die Monitoring-, Berichts- und Abgabepflichten nach dem BEHG. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt das Datum der Bekanntgabe der Billigungsentscheidung durch die Europäische Kommission im Bundesanzeiger gesondert bekannt.

Zu Artikel 2

Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Die Installation erneuerbarer Heizungssysteme, die Branchenentwicklung und das CO2-Preissystem stehen in einem engen Wechselverhältnis

- Kontinuierlich ansteigende CO2-Preise erleichtern es, Vollkostenvergleiche unter Einbeziehung von Verbrauchskosten über die Betriebsdauer (i.d.R. 20 Jahre) einer neuen Heizungsanlage vorzunehmen. Hinzu kommt die psychologische Wirkung eines kontinuierlich ansteigenden CO2-Preises, der den Handlungsbedarf für Betreiber einer bestehenden fossil befeuerten Heizungsanlage verdeutlicht, sich mit einem Austausch der eigenen Heizung überhaupt zu befassen.
- Die Einnahmen aus dem CO2-Preis werden bisher verwendet, um die Wärmewende praktisch zu unterstützen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Gegenfinanzierung von Förderprogrammen, insbesondere der BEG-Heizungsförderung. Durch finanzielle

Unterstützung beim Technologiewechsel werden Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer in die Lage versetzt, die Lenkungswirkung des CO2-Preises nicht allein als Anlass für sparsames Verhalten zu nehmen, sondern tatsächliche Investitionen in neue Heizungen zu tätigen. Das ist nicht nur klima-, sondern auch wirtschaftspolitisch bedeutsam. Auch Maßnahmen zur Entlastung staatlicher Preisbestandteile des Strompreises (Stromsteuer, Mehrwertsteuer) eignen sich in der Sache zur sozialen Abfederung des CO2-Preises und unterstützen den Wechsel zu erneuerbaren Energien.

3. Jede neu installierte Heizung, die erneuerbare Energien nutzt, trägt unmittelbar zum Erreichen der Klimaziele bei und nimmt damit einen Einfluss auf die Preisbildung im Emissionshandelssystem. Je größer die Spanne zwischen den Klimazielen und den tatsächlichen CO2-Emissionen wird, desto höher wird der Preis für Emissionsberechtigungen im Handelssystem liegen. Im Gegenzug bedeuten Maßnahmen, die zu den Klimazielen beitragen, dass weniger Emissionsberechtigungen benötigt werden, so dass sich am Markt ein niedrigerer CO2-Preis bilden wird. So kommt auch flankierenden politischen Maßnahmen, wie der BEG-Förderung, dem Gebäudeenergiegesetz und dem Wärmeplanungsgesetz eine preissenkende Wirkung zu, weil hierdurch Investitionen in Klimaschutztechnologien und Co2-Einsparungen zusätzlich zur Preislenkung bewirkt werden.

Irreführende Darstellungen zum ETS 2 im Falle einer Energiepreiskrise vermeiden

Die novellierte Emissionshandelsrichtlinie der EU sieht in Art. 30k vor, dass die Einführung des ETS 2 vom 1. Januar 2027 um ein Jahr auf den 1. Januar 2028 verschoben wird, wenn

- Gaspreise gemäß TTF im Zeitraum Januar bis Juni 2026 im Durchschnitt höher liegen als im Januar und Februar 2022, also während des größten Ausschlags nach dem russischen Angriff auf die Ukraine,
- 2. und/oder wenn Ölpreise gem. Brent im Zeitraum Januar bis Juni 2026 doppelt so hoch liegen wie der Durchschnittspreis zwischen 2021 und 2026.

Dass auf Basis dieser Vorgaben eine Verschiebung der Einführung des ETS II notwendig wird, ist möglich, aber unwahrscheinlich. Eine solche dem Frühjahr 2022 entsprechende Energiepreiskrise müsste die EU-Kommission bis zum 15. Juli 2026 feststellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 10 Abs. 3 Nr. 5 vor, der Bundesregierung für diesen Fall die Möglichkeit einzuräumen, mittels Rechtsverordnung festzulegen, dass im Jahr 2027 anstelle des verspäteten ETS II, weiterhin das BEHG gilt – mit einem CO2-Preis, der sich aus dem Preisniveau des ETS I im Vorjahr ergibt.

Die Richtlinie sieht also weder für europäische Institutionen noch für die Bundesregierung eine Wahlmöglichkeit zwischen pünktlicher Einführung und Aufschiebung vor. Dies war in der medialen Berichterstattung zum Gesetzentwurf mitunter nicht korrekt wiedergegeben worden.

Die Entscheidung darüber, ob darauf verzichtet wird, die Energiepreise im Jahr 2027 EU-weit aufgrund eines zu hohen allgemeinen Preisniveaus durch einen zusätzlichen CO2-Preis zu erhöhen, obliegt also dem Vergleich mit bereits festgelegten Energiepreisdaten. Eine allgemeine

politische Bewertung im Rat der EU, im Europäischen Parlament oder in den Mitgliedstaaten, dass die Preise zu hoch seien, könnten nicht ohne nochmalige Verhandlung der Richtlinie zu einer Aussetzung des ETS II führen.

Handlungsbedarf:

Einführung des ETS 2 durch eine verstärkte Informationsarbeit und soziale Ausgleichsmaßnahmen vorbereiten

Es ist der deutlich wahrscheinlichere Fall, dass im Jahr 2027 und nicht erst 2028 der in Deutschland geltende CO2-Preis vom Brennstoff-Emissionshandelsgesetz zum ETS II übergeht. Daher ist es erforderlich, dass die Bundesregierung ihre Informationsarbeit zum ETS II und dessen Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher verstärkt.

BEE-Vorschlag:

- Die Politik muss gegenüber den Marktakteuren sowie den Verbraucherinnen und Verbrauchern deutlich zu machen, dass es ab dem Jahr 2027 bzw. spätestens 2029 zu einer europäischen CO2-Preisbildung kommen wird und dass auf dieser Basis mit einer deutlichen Preissteigerung zu rechnen ist, sofern wird die Mitgliedstaaten bis dahin keine überproportionalen Fortschritte bei der Erreichung der CO2-Ziele machen.
- Auch müssen Bundesregierung und Gesetzgeber rechtzeitig Maßnahmen zum sozialen Ausgleich von Energiepreissteigerungen vorbereiten, um diese zu erwartenden Preissteigerungen sozial abzufedern.
- Eine zentrale Maßnahme besteht in der nachhaltigen Finanzierung der BEG-Förderung. Für den BEE ist dabei von entscheidender Bedeutung, dass weder Verbraucherinnen und Verbraucher noch Marktakteure wie Industrie, Dienstleister oder Fachhandwerk von der planmäßigen Einführung des ETS II überrascht werden. Alle Beteiligten benötigen ein Höchstmaß an Planungssicherheit. Dazu gehört auch, nicht anlasslos über die unwahrscheinliche Aufschiebung des ETS 2 zu spekulieren.
- Gleichzeitig sollte die Bundesregierung aus den Einnahmen des ETS II ein Pro-Kopf-Klimageld einführen, das umso höher ausfällt, je höher der CO2-Marktpreis liegt. Von einer Beschränkung auf bestimmte Zielgruppen ist dabei abzuraten, weil jede Bevölkerungsgruppe, die das Klimageld nicht erhalten wird, das Risiko erhöht, dass die Akzeptanz des ETS II gering ausfällt. Auch ist davon abzuraten, stattdessen bestehende Sozialleistungen zu erhöhen, da dann für die Empfänger keinerlei Zusammenhang zwischen den Belastungen aus dem CO2-Preis und der daraus resultierenden Entlastung bestünde. Die einschlägigen Erfahrungen aus der Senkung der Rentenbeiträge bei der rot-grünen Ökosteuer haben diesen Effekt eindrücklich belegt. Stattdessen wäre es sinnvoller, das Klimageld in die Einkommensbesteuerung einzubeziehen. Die Steuerprogression würde dann zu einer effektiven sozialen Differenzierung des Klimageldes

führen. Wegen der zu erwartenden zusätzlichen Einkommensteuereinnahmen könnte das Klimageld auch entsprechend höher ausfallen.

Verwendung der Einnahmen aus dem ETS II frühzeitig klären

Die Emissionshandelsrichtlinie sieht einen zweigeteilten Abfluss der im ETS II generierten Einnahmen vor. Der größte Teil der Einnahmen fließt in die nationalen Haushalte der EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Emissionsberechtigungen jeweils veräußert wurden, also auch in den deutschen Bundeshaushalt. Ein geringerer Anteil der Einnahmen aus dem ETS 2 wird in den Klima-Sozial-Fonds (SCF) der EU fließen, für den es recht eng definierte Verwendungseinschränkungen bzw. -vorgaben gibt: Die Mittel aus dem SCF sind nur für sektorspezifische Maßnahmen, im Gebäudesektor für energetische Sanierung, sowie für soziale Ausgleichsmaßnahmen einsetzbar. Deren Mittel werden nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Es ist zu erwarten, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland mit einem höheren CO2-Preis im ETS II und den hiermit verbundenen Preisanstiegen aufgrund des bereits bestehenden BEHG vergleichsweise besser zurechtkommen werden als in anderen Mitgliedstaaten, erhält die Bundesrepublik jährlich nur einen 8%-Anteil des SCF.

Bislang ist im Haushaltsrecht vorgesehen, dass Einnahmen aus dem CO2-Preis in den KTF fließen. Darüber werden u.a. die BEG-Förderung und weitere energetische Förderprogramme gegenfinanziert.

BEE-Vorschlag:

Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass dieser Mechanismus auch nach dem Übergang zum ETS II so erhalten bleibt, damit die Finanzierung der Förderprogramme nachhaltig gesichert ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die BEG-Förderung nicht nur den Technologiewechsel ermöglicht und somit eine Lenkungswirkung entfaltet, die über eine reine Verhaltensänderung hinausgeht und Investitionen anreizt. Vielmehr dient die BEG auch der Dämpfung des CO2-Preises, denn als zentrale Klimaschutzmaßnahme im Gebäudebereich trägt sie ganz erheblich dazu bei, CO2-Emissionen tatsächlich einzusparen und damit den sich am Markt bildenden CO2-Preis zu dämpfen.

Preisbildung im Jahr 2026 über das BEHG-Handelssystem ist zu überdenken (§ 10 Abs. 2 S. 2), ebenso die Anlehnung an den ETS 1 im Falle einer Energiepreiskrise und (§ 10 Abs. 3 Nr. 5).

Es erscheint nicht sinnvoll, daran festzuhalten, in Deutschland im Jahr 2026 gemäß BEHG nach den zwischen 2021-2025 geltenden Fixpreisen zunächst ein eigenes Handelssystem in einem engen Preiskorridor von 55 bis 65 € pro Tonne CO2 einzuführen, um dieses nur ein Jahr später durch ein europäisches Handelssystem zu ersetzen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Marktakteure wird dieser zweifache Systemwechsel innerhalb eines Jahres – zumal begleitet durch missverständliche mediale Berichterstattung – nur schwer nachzuvollziehen sein. Vorteile z.B. durch eine verbesserte Vorbereitung des gesamten Wärmesektors auf den neuen ETS II dürften kaum zu erwarten sein. Schließlich dürfte die Preisbildung im Jahr 2026 innerhalb des engen Preiskorridors von 55 bis 65 Euro pro Tonne CO2 angesichts verfehlter Klimaziele mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem CO2-Preis im nEHS führen, der durchgängig 65 Euro oder weniger darunter liegen dürfte.

BEE-Vorschlag:

- Es empfiehlt sich daher, den CO2-Preis für das Jahr 2026 direkt auf den bisher vorgesehenen Höchstbetrag von 65 Euro festzulegen und auf die für 2026 vorgesehene Handelsmöglichkeit zu verzichten.
- Sollte es zu dem genannten Fall von Art. 30k Emissionshandelsrichtlinie Verschiebung um ein Jahr im Falle einer Energiepreiskrise kommen, sollte das BEHG für das Jahr 2027 anstelle der Anlehnung an den ETS 1 einen weiteren Aufwuchs um mindestens 10 Euro auf 75 Euro vorsehen (Mindestpreis).
- Sollte eine Kopplung an den ETS I im Jahr 2027 im nEHS ggf. zu einem höheren Preis führen, könnte dieser hingegen wie vorgesehen greifen.

Dies wäre für alle Beteiligten verständlicher als ein erneuter Systemwechsel zu einem niedrigeren Vorjahres-Preisniveau des ETS I nach der kurzen nationalen Handelsperiode in 2026. Auch besteht das Risiko eines Missverständnisses in Öffentlichkeit und Medien, dass die Bereiche Wärme und Verkehr vorübergehend in den ETS 1 aufgenommen würden. Gleichzeitig würde dieser maßvolle Anstieg um mindestens 10 Euro pro Tonne CO2 Deutschland besser auf den ab 2028 zu erwartenden höheren ETS II-Preis vorbereiten..

Studien deuten darauf hin, dass die bisher absehbare Lücke zwischen den zu erwartenden Emissionen der EU-Mitgliedsstaaten und dem Cap des ETS II zu einem Preis im ETS II führen wird, der deutlich über dem heutigen Niveau des deutschen Brennstoffemissionshandels (nEHS) von 45 Euro liegen wird. Lediglich die EU-Kommission geht für 2030 von einem Preisniveau zwischen 40-80 Euro pro Tonne CO2 aus, während alle anderen zitierten Studien ein Preisniveau zwischen 126 Euro und 350 Euro pro Tonne CO2 erwarten (siehe "Umsetzung des ETS II und des Klima-Sozial-Fonds in Deutschland, Studie des FÖS und des Öko-Instituts vom Februar 2024, S. 14.).

Aus diesem Grund sollte der nEHS-Festpreis im Jahr 2027 im Falle einer Verschiebung der Einführung des EU-weitern ETS II in Deutschland nicht unter dem bis dahin geltenden nEHS-

Preises liegen, sondern besser leicht darüber. Im Jahr 2025 wird er bei 55 Euro pro Tonne CO2 liegen, und im Jahr 2026 in einem Korridor zwischen 55 und 65 Euro, wobei die bisherige Zielverfehlung in den nEHS-Sektoren dafürspricht, dass das Preisniveau im Jahr 2026 eher bei 65 als bei 55 Euro liegen wird.

Für den Fall der Fortführung des BEHG im Jahr 2027 sieht der Gesetzentwurf vor, den Festpreis in den 4 Quartalen dann jeweils an den ETS I-Versteigerungspreisen im vorletzten vorangegangenen Quartal zu koppeln. Dabei ist ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Preisen und Preisentwicklungen im seit 20 Jahren bestehen ETS I, in dem u.a. aufgrund des ETS deutliche Emissionsminderungen erreicht werden konnten, und dem neu einzuführenden ETS 2 für den Gebäude- und Verkehrssektor, in dem seit langem deutliche Zielverfehlungen und zu geringe Emissionsrückgänge, z.T. sogar -zuwächse zu erkennen waren, nur vage zu erkennen. Es ist gerade in der Einführungsphase des ETSD II durchaus realitstisch, dass sich die Preise in beiden Systemen auf einem unterschiedlichen Niveau bewegen und sich auch unterschiedlich entwickeln werden. Dieser Ansatz überzeugt daher nicht.

Für den Fall, dass diese Kopplung des ETS-II-Preises an den ETS I-Preis für in den 4 Quartalen des Jahres 2027 zu einem niedrigeren Preis im ETS II führen würde als im Jahr 2026, wäre durch diesen MIndestpreis Vorsorge getroffen, dass die Anreize des BEHG zur CO2-Verminderung nicht zwischenzeitlich wieder sinken würden.

Sollte der Preis in Folge der Kopplung an den ETS I-Preis höher ausfallen, würde dieser hingegen wie vorgesehen greifen.

Der Vorteil dieses Mindestpreises im nEHS in 2027 wäre, dass Deutschland im Fall des Greifens des Mindestpreises besser auf die Einführung des EU-weiten ETS II im Gebäude- und Verkehrssektor vorbereitet wäre als ohne diesen Mindestpreis, weil die bisher maßvollen und sozial verträglichen Anreize des nEHS in Deutschland nicht wieder sinken, sondern ggf. weiter maßvoll steigen würden. Der zu erwartende Preissprung von 2027 auf 2028 vom nEHS zum ETS II würde dann ggf. numerisch entsprechend niedriger ausfallen. Hinzu kämen die Effekte durch die in 2027 so zusätzlich erreichten Emissionsminderungen, die sich im ETS II zusätzlich auch noch leicht preismindernd auswirken würden.

Sollte das ETS-II-Preisniveau dann ab 2028 entgegen den Prognosen der in der o.g. Studie zitierten Studien zunächst doch unter diesem Mindestpreis liegen, wäre Deutschland auch dann besser auf die Einführung des EU-weiten ETS II vorbereitet, ohne dass es im Jahr 2027 eine übermäßige Belastung durch den maßvoll höheren nEHS-Preis gegeben hätte.

Im Falle einer erneuten Energiepreiskrise im Jahr 2026 könnte der ETS 1 starken Schwankungen ausgesetzt sein, z.B. wenn aufgrund der Energiepreise die industrielle Produktion abnimmt. Ein fixer Co2-Preis im ETS II in Höhe von 75 Euro wäre daher in seiner Auswirkung planbarer. Während der Energiepreiskrise in 2022/2023 ist schließlich der fixe CO2-Preis im nEHS nicht ausgesetzt, sondern nur vorübergehend eingefroren worden. Angesichts des im Folgejahr laut Emissionshandelsrichtlinie in jedem Fall vorgesehenen Starts des ETS II wäre es aber angemessen, zumindest eine leichte Steigerung gegenüber 2026 vorzusehen.

Rechtssicherer Ausschluss von Kleinanlagen aus der nationalen CO₂-Bepreisung ab 2027 (§ 23a Übergangsbestimmungen)

Im Einklang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu § 52 Artikel 1 spricht sich der BEE für die Verabschiedung einer Verordnungsermächtigung gemäß § 23a Absatz 2 Nummer 1 aus. Ziel sollte sein, dass ab 2027 Abfallverbrennungsanlagen mit nicht mehr als 20 MW FWL, die bislang aufgrund § 2 Absatz 2a BEHG den Pflichten des nationalen Emissionshandelssystems unterliegen, aus der nationalen CO₂-Bepreisung genommen und von den Monitoring-, Berichtsund Abgabeplichten nach dem BEHG enthoben werden. Der BEE fordert die Bundesregierung auf, die Rechtsverordnung festzuschreiben, selbst wenn die Voraussetzungen nach § 23a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht vorliegen, d.h. die EU-Kommission nicht gemäß § 52 Absatz 1 TEHG, aufbauend auf Artikel 24 der EU-Emissionshandelsrichtlinie, Abfallverbrennungsanlagen größer 20 MW FWL durch das Instrument der unilateralen Einbeziehung (sog. Opt-in) in das EU-Emissionshandelssystem überführt. Dies würde die betroffenen Anlagen von einer außergewöhnlich hohen bürokratischen und finanziellen Belastung befreien und den Fehler der Einbeziehung dieser Anlagen in das BEHG korrigieren.

BEE-Vorschlag:

Änderung von Paragraf 23a Absatz 2 Satz 1:

- (2) Die Bundesregierung legt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest,
 - 1. für den Fall, dass die Veraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verliegen, zu regeln, dass die Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1 und § 8 auch für Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die nach § 2 Absatz 2a als in Verkehr gebracht gelten und in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von nicht mehr als 20 MW eingesetzt werden, entfallen,

Ansprechpartner*innen:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) EUREF-Campus 16 10829 Berlin

Wolfram Axthelm
Geschäftsführer BEE
wolfram.axthelm@bee-ev.de

Björn Schreinermacher Leiter Politik bei Bundesverband Wärmepumpe (*BWP*) e. V.

schreinermacher@waermepumpe.de

Weitere Autor*innen

Jens Dörschel, Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband (DEPV)

Christoph Tollmann, Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)

Als Dachverband vereint der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) Fachverbände und Landesorganisationen, Unternehmen und Vereine aller Sparten und Anwendungsbereiche der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Bei seiner inhaltlichen Arbeit deckt der BEE Themen rund um die Energieerzeugung, die Übertragung über Netz-Infrastrukturen, sowie den Energieverbrauch ab.

Der BEE ist als zentrale Plattform aller Akteur*innen der gesamten modernen Energiewirtschaft die wesentliche Anlaufstelle für Politik, Medien und Gesellschaft.

Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.



Impressum

Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. EUREF-Campus 16 10829 Berlin

Tel.: 030 2758 1700 info@bee-ev.de www.bee-ev.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungshinweis

Dieses Dokument wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin:

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) ausgeschlossen. Dieses Dokument kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung im Einzelfall ersetzen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002168 eingetragen. Den Eintrag des BEE finden Sie hier.

Datum

14. August 2024